

Amt, Datum, Telefon

530 Gesundheits-, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt, 08.03.2018, 51-3450

Drucksachen-Nr.

6330/2014-2020

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.04.2018	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	26.04.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld (Katzenschutzverordnung)

Betroffene Produktgruppe

11.02.04 Veterinärwesen/Artenschutz

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sozial- und Gesundheitsausschuss, 20.06.2017, TOP 4.1, DS-Nr. 4982/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt, der Rat beschließt den Erlass der als Anlage beigefügten Verordnung zum Schutz freilebender Katzen auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld.

Begründung:

In der Sitzung des Sozial und Gesundheitsausschusses am 20.06.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Katzenschutzverordnung für das gesamte Bielefelder Stadtgebiet vorzubereiten.

Katzen fügen sich im Rahmen ihres natürlichen Verhaltens in der freien Natur, zum Beispiel im Rahmen von Revierkämpfen, gegenseitig Schmerzen zu, leiden durch von anderen Katzen übertragene Krankheiten oder hungern aufgrund von Futtermangel. Je höher die Populationsdichte, umso größer diese Probleme.

Die Verordnung hat zum Ziel, den Tierschutz dadurch zu fördern, dass sich die Gesamtzahl der freilebenden Katzen im Stadtgebiet mittelfristig durch das natürliche Versterben der herrenlosen und freilaufenden Tiere verringert.

Sachverhalt:

Der Tierschutzverein Bielefeld beklagt seit Jahren die Zunahme nicht kastrierter, herrenloser, verwilderter Hauskatzen, die vermehrt unter Krankheiten leiden und sich mit den Freigängerkatzen Bielefelder Bürger/innen unkontrolliert vermehren. Werden Katzen eingefangen, so ist derzeit der/die Katzenhalter/in von Freigängerkatzen mangels Kennzeichnung der Katze meist nicht zu ermitteln.

Aus diesen Gründen wurde der Wunsch nach einer Verordnung geäußert, die zu einer Abnahme der verwilderten Hauskatzen führt, um Schmerzen, Leiden und Schäden in der Katzenpopulation zu verringern. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat dies aufgegriffen und in seiner Sitzung vom 20.06.2017 die Verwaltung beauftragt, eine Katzenschutzverordnung für Bielefeld zu erarbeiten.

Zum Erreichen dieses Ziels wurde auf Grundlage des § 13 b Tierschutzgesetz in Verbindung mit § 5 der Zuständigkeitsverordnung NRW (ZustVO Tierschutz) eine Katzenschutzverordnung erstellt. Die Kreisordnungsbehörden können auf dieser Grundlage Regelungen treffen, wenn an den Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

Nach Information des Bielefelder Tierschutzvereins unterliegen die in einzelnen Gebieten aufgegriffenen Katzen einem hohen Leidensdruck. Nahezu alle an bekannten Futterstellen anzutreffenden Katzen seien von ansteckenden Krankheiten befallen. Art und Umfang der Leiden sind auf die insgesamt hohe Populationsdichte in diesen Gebieten zurückzuführen, wobei genauere Angaben zur Populationsdichte innerhalb des gesamten Bielefelder Stadtgebietes aufgrund der versteckten Lebensweise der Katzen nicht gemacht werden können.

Anders als bei Wildtieren regelt sich bei Hauskatzen die Populationsdichte nicht auf natürliche Weise, da es kaum natürliche Feinde gibt. Wegen der hohen Vermehrungsrate, dem häufigem Kontakt untereinander und der fehlenden tierärztlichen Versorgung und Prävention durch Impfung und Entwurmung, breiten sich die katzentypischen Krankheiten unaufhaltsam schnell aus.

Die bisherigen Maßnahmen (einfangen, kastrieren, freisetzen), die in der Regel von den in Bielefeld ansässigen Tierschutzorganisationen durchgeführt werden, reichen zur Verminderung der Population nicht aus. Den Angaben des Tierschutzvereines zufolge werden durch den Verein jährlich ca. 100 -150 Kastrationen auf eigene Kosten an freilebenden verwilderten Katzen in Bielefeld durchgeführt.

Katzen sind sehr früh geschlechtsreif und werfen in der Regel zweimal jährlich bis zu sieben Welpen. Der Anteil der nicht kastrierten Katzen bei Fundtieren und vom Tierschutzverein eingefangenen Tieren ist entsprechend hoch. Nichtkastrierte Freigängerkatzen tragen dabei zusätzlich zum Vermehrungsgeschehen bei, so dass eine Stabilisierung des Katzenbestandes im Hinblick auf die Anzahl und den Gesundheitszustand der Tiere nur erreicht werden kann, wenn auch hier Maßnahmen erfolgen. Das Gebot zur Unfruchtbarmachung von Freigängerkatzen soll unterstützend den beschriebenen Kreislauf unterbrechen.

Die in der Verordnung festgelegte Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle Freigängerkatzen dient der effektiven Rückverfolgung von Fundkatzen und ggf. der Durchsetzung von Maßnahmen gegen unwillige Katzenhalter/innen.

Eine Beschränkung auf Teilbereiche des Stadtgebietes kommt in Ermangelung konkreter Katzenbestandsdaten derzeit nicht in Betracht.

Zur Durchführung der Maßnahme nach dieser Verordnung (§§ 5 und 6) bedient sich die Verwaltung des Tierschutzvereines Bielefeld e.V. und im Einzelfall anderer Tierschutzorganisationen als Beauftragte.

Bei angetroffenen Freigängerkatzen, die nicht gekennzeichnet und registriert sind und eine Ermittlung der Haltungsperson nicht möglich ist, sowie bei freilebenden Katzen dürfen die von der Stadt Bielefeld Beauftragten die Katzen in Obhut nehmen, kennzeichnen, registrieren und sofern die Katze noch fortpflanzungsfähig ist, unfruchtbar machen lassen.

Die Katzenschutzverordnung ist zunächst auf 5 Jahre befristet, um erforderliche Anpassungen nach einer geplanten Evaluation berücksichtigen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Kastration und Kennzeichnung von Freigängerkatzen sind von den Tierhaltern/-innen durchführen zu lassen und die Kosten – je nach Geschlecht durchschnittlich 90 bis 150 € - von ihnen zu tragen.

Der mit der Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung beauftragte Tierschutzverein Bielefeld und Umgebung e.V. wird die Aufgaben als „Beauftragter“ unentgeltlich durchführen, soweit sich der Aufgabenumfang bezüglich Kastration und Kennzeichnung im bisherigen Rahmen bewegen wird.

Der Personal- und Kostenaufwand der Verwaltung nach Erlass der Katzenschutzverordnung hängt wesentlich von der Einsicht der Tierhalter/innen ab, die angeordneten Maßnahmen zu unterstützen. Sollten zeitaufwändige Kontrollen vor Ort erforderlich werden, Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten oder Ordnungsverfügungen zu erlassen sein, wäre zusätzlicher finanzieller und Personalaufwand einzuplanen. Von den Kreisen und kreisfreien Städten, die bereits eine Katzenschutzverordnung erlassen haben, liegen noch keine Erfahrungswerte vor.

Die Verwaltung hat insofern zunächst keinen zusätzlichen Personal- und Sachkostenaufwand für diese neue Aufgabe im Haushalt veranschlagt. Sollten sich die Erfahrungen nach Inkrafttreten der Satzung anders darstellen, wäre dies zwingend nachzuholen, um die Wirksamkeit der Satzung gewährleisten zu können.

Erste Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.